2340 2339

Magistratsvorlage:

Entscheidung über eine Ausnahmeregelung zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung - Gewährung einer Zuwendung an den Seniorenbeirat

Die Stadtkämmerei nimmt wie folgt Stellung:

Aus den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) ist folgendes zu entnehmen:

"Grundsätzlich nicht zulässig im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung sind z. B.

Ausgaben, die erstmals in den Vorentwurf des Haushaltsplanes 2016 eingestellt werden und die nicht der Abdeckung erteilter Verpflichtungsermächtigungen dienen,

Maßnahmen/Programme, die nicht zur Bestandserhaltung notwendig sind, sondern der Erweiterung dienen, ohne bereits durch einen vorangegangenen Haushaltsplan beschlossen zu sein oder auf rechtlichen Verpflichtungen zu beruhen,"...

In den Detailregelungen wird zu den Zuwendungen ausgeführt:

"Zuwendungen sind nur zulässig, sofern die Stadt Bremerhaven ein erhebliches Interesse an der Erfüllung bestimmter Zwecke durch Stellen außerhalb der Verwaltung hat und dies ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann (§ 23 LHO).

In der Zeit der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung können neue **institutionelle Förderungen** nicht vorgenommen werden; es dürfen lediglich bereits im Vorjahr bewilligte institutionelle Förderungen fort- bzw. weitergeführt werden. Vor jeder Weiterführung einer Bewilligung sind die Voraussetzungen des § 23 LHO zu prüfen und zu dokumentieren. In dieser Zeit können neue **Projektförderungen** nicht bewilligt werden. Projektförderungen sind zeitlich als auch sachlich begrenzt und es besteht kein Zwang für Folgebewilligungen. Einzelne Ämter sehen eine Fortsetzungsmaßnahme im Sinne des Art. 132 a LV schon dann als gegeben an, wenn im vorangegangenen Haushaltsjahr ein entsprechender Titel oder ein entsprechendes Förderprogramm vorhanden war. Durch eine derart weitgehende – vom Einzelvorhaben losgelöste – Auslegung werden die Bewilligungsspielräume in unzulässiger Weise vergrößert."

Der Magistrat kann nach den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven nach Nr. 4.1 hiervon Ausnahmen beschließen.

Aus finanzieller Sicht sind folgende Anmerkungen zu machen:

Der Magistrat hat mit dem Eckwertebeschluss zur Kenntnis genommen, dass die globalen Konsolidierungsminderausgaben (2016: -36.527.320 €, 2017: -43.268.580 €) bis spätestens zur Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Doppelhaushalt 2016/2017 am 09.06.2016 aufzulösen sind. Diese globalen Konsolidierungsminderausgaben sind noch nicht aufgelöst. Inzwischen liegen der Stadtkämmerei Haushaltsplan-Teilentwürfe

vor, in denen die Ämter zusätzlich Veränderungsbedarfe anmelden. Die Deckung dieser Bedarfe steht noch aus.

Insgesamt handelt es sich um einen zweistelligen Millionenbetrag, der noch finanziert werden muss.

Das Sozialamt beabsichtigt die Bewilligung einer vorläufigen Zuwendung an den Seniorenbeirat Höhe von 5.100 Euro.

Im Auftrag

gez. Junge

Junge